

Digitalisierung

Regierung schafft neue Rechtsgrundlagen

Nachdem im Koalitionsvertrag von CDU und SPD das Thema „Digitalisierung“ eine prominente Stelle auf der Agenda bekommen hat, war das Jahr 2019 geprägt von zahlreichen Ideen des Bundesministeriums für Gesundheit und letztlich verabschiedeten Gesetzen des Deutschen Bundestages zu diesem Politikfeld. Zwei gesetzliche Neuregelungen sind für die weitere Entwicklung und Gestaltung der Digitalisierung im Gesundheitswesen besonders hervorzuheben, das „Terminservice- und Versorgungsgesetz“ (1) und das „Digitale-Versorgung-Gesetz“ (2).

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Mit dem TSVG hat der Gesetzgeber die Mehrheitsverhältnisse in der gematik gänzlich neu geregelt. Um vermeintliche Entscheidungsblockaden der Selbstverwaltung zu lösen, hat das Bundesministerium für Gesundheit die Mehrheit der Anteile und somit auch die Entscheidungshoheit in der gematik übernommen. Basierend darauf erfolgte eine tiefgreifende strukturelle Umorganisation der gematik und eine Neuausrichtung der konkreten Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern. Der Anteil der Bundesärztekammer beläuft sich nunmehr auf 2,45 Prozent. Für die elektronische Patientenakte (ePA), die als „Schlüsselanwendung“ stark in den Vordergrund gerückt ist, brachte das TSVG eine Verpflichtung für die Krankenkassen, allen Versicherten ab dem 01.01.2021 eine ePA anzubieten. Der Zugriff auf die Akten soll für die Patienten zukünftig dabei auch ohne ihre elektronische Gesundheitskarte mittels Smartphone oder Tablet möglich sein.

Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde im SGB V eine explizite Rechtsgrundlage für verschiedenste Aspekte der Digitalisierung im Gesundheitswesen geschaffen. Erstmals begrün-



det der Gesetzgeber mit dem DVG, weltweit einmalig, einen Anspruch des Patienten auf „digitale Gesundheitsanwendungen“, wie Gesundheits-Apps. Bei diesen „Apps auf Rezept“ bleiben allerdings noch viele Fragen offen, beispielsweise zur Nutzenbewertung und Kostenerstattung. Die Telematikinfrastruktur erweitert sich um weitere Beteiligte, verpflichtend für Apotheken und Krankenhäuser, freiwillig für Hebammen und Physiotherapeuten.

Regelungen für die elektronische Patientenakte wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken auf das bereits angekündigte Folgegesetz zum DVG verschoben. ■



(1) www.baek.de/tb2019/stndvg

(2) www.baek.de/tb2019/stntsvg